

Neue Werkrealschulkonzeption für die Große Kreisstadt Mosbach

BERATUNGSWEG

Die Vorlage wurde im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus am 07.11.2018 unter TOP 1 nicht öffentlich sowie am 28.11.2018 im Gemeinderat unter TOP 5 öffentlich vorberaten.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus und nach umfassender Beratung im Gemeinderat:

1. Das Angebot der Schulart Werkrealschule wird in Mosbach beibehalten.
2. Zum Schuljahr 2020/2021 werden die bisher eigenständigen Schulen Müller-Guttenbrunn-Schule und Lohrtalschule an den beiden Standorten „Masseldorn“ und „Lohrtal“ als „Grund- und Werkrealschule Mosbach mit den beiden Schulstandorten Lohrtalschule und Müller-Guttenbrunn-Schule“ weitergeführt. Die Grundschulbezirke für beide bisherigen Schulen bleiben bestehen bzw. werden vom Gemeinderat nach näherer Untersuchung eventuell geringfügig neu abgerundet.
3. Zum Schuljahr 2019/2020 nimmt die Müller-Guttenbrunn-Schule im Sekundarbereich keine neuen Fünftklässler mehr auf. Die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibenden derzeitigen Klassen 6/7 (Kombiklasse) und 8 werden dort auslaufend fortgeführt.
4. Die Müller-Guttenbrunn-Schule als eigenständige Grund- und Werkrealschule endet mit Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 und wird aufgehoben.
5. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden im Sekundarbereich am Standort Lohrtalschule die Klassenstufen 5 bis 7 und am Standort Müller-Guttenbrunn-Schule die Klassenstufen 8 bis 10 unterrichtet. Ferner gibt es weiterhin an beiden Standorten einen Grundschulzweig.
6. Die Stadt Mosbach als Schulträger legt für die beiden Schulstandorte folgende Zügigkeit fest:

Am Standort Lohrtalschule:	Grundschule: zweizügig Klassenstufen 5 – 7: ein- bis zweizügig
Am Standort Müller-Guttenbrunn-Schule:	Grundschule: einzügig Klassenstufen 8 – 10: ein- bis zweizügig
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den für die schulorganisatorischen Maßnahmen notwendigen Prozess der regionalen Schulentwicklung umgehend in Gang zu setzen. In diesen Prozess ist auch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle mit einzubeziehen.

SACHVERHALT

Der Mosbacher Gemeinderat hat sich letztmals am 21.03.2018 mit dem Thema Schulentwicklung auseinandergesetzt. Dabei stand die Zahl der Grundschulstandorte im Vordergrund der Betrachtung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat bei dieser Gelegenheit beschlossen, es aufgrund der aktuellen Schülerzahlentwicklung in Mosbach zunächst bei zwei Werkrealschulen zu belassen, die Verwaltung aber beauftragt, die Entwicklung ständig im Auge zu behalten und ggf. notwendig werdende Anpassungen frühzeitig in die Wege zu leiten.

Seit der Aufhebung der Auguste-Pattberg-Hauptschule mit Ablauf des Schuljahr 2013/2014 haben sich die Schülerzahlen an den verbleibenden Mosbacher Werkrealschulstandorten wie folgt verändert.

Müller-Guttenbrunn-Schule:

Schuljahr 2014/2015	Schülerzahl 105	Klassenzahl 5
Schuljahr 2015/2016	Schülerzahl 101 (+ 11)	Klassenzahl 5 (+ 1)
Schuljahr 2016/2017	Schülerzahl 84 (+ 14)	Klassenzahl 4 (+ 1)
Schuljahr 2017/2018	Schülerzahl 83	Klassenzahl 4
Schuljahr 2018/2019	Schülerzahl 75	Klassenzahl 3

Lohrtalschule:

Schuljahr 2014/2015	Schülerzahl 148 (+ 5)	Klassenzahl 8 (+ 1)
Schuljahr 2015/2016	Schülerzahl 132 (+ 6)	Klassenzahl 8 (+ 1)
Schuljahr 2016/2017	Schülerzahl 132 (+ 16)	Klassenzahl 8 (+ 1)
Schuljahr 2017/2018	Schülerzahl 160 (+ 13)	Klassenzahl 9 (+ 1)
Schuljahr 2018/2019	Schülerzahl 186 (+ 14)	Klassenzahl 10 (+ 1)

Stichtag für die amtliche Schulstatistik im Schuljahr 2018/2019 war der 17.10.2018. Die Zahlen in Klammern ist die Schülerschaft in Vorbereitungsklassen.

Die aktuell 135 Schüler aufweisende Müller-Guttenbrunn-Schule beherbergte zu ihren Spitzenzeiten nahezu 400 Schüler (1982 waren es exakt 384). Im aktuellen Schuljahr führt sie im Sekundarbereich noch drei Klassen und zwar die Kombiklasse 6/7 (wegen geringer Schülerzahl) sowie die Klassenstufen 8 und 9. Da für das Schuljahr 2018/2019 nicht genügend Schüleranmeldungen zum Zeitpunkt der Anmeldung vorlagen, konnte keine neue Eingangsklasse 5 gebildet werden. Hierfür wären mindestens 16 Schülerinnen und Schüler notwendig gewesen. Zudem wird die Klassenstufe 10 nach wie vor nicht angeboten.

Bei ihrer Verlagerung an den neuen Standort, der im Jahr 2003 in Betrieb ging, wurde die Lohrtalschule als einzügige Werkrealschule geplant. Dies bedeutet, dass dort neben den für diese Schulart notwendigen Fachräumen insgesamt sechs Klassenzimmer zur Verfügung stehen. Momentan gibt es dort aber insgesamt zehn Klassen (Klassenstufen 5 und 10 einzügig und Klassenstufen 6 bis 9 zweizügig). Deshalb müssen derzeit auch Fachräume als Klassenzimmer genutzt werden. Der Schüleranstieg rührt natürlich auch von dem Umstand her, dass die Große Kreisstadt Mosbach beim Thema Schulen ihrer Rolle als Mittelzentrum nachkommt, deshalb auch Schülerinnen und Schüler benachbarter Kommunen aufnimmt und nicht mit Hinweis auf fehlende Raumkapazitäten abweist.

Die dortige Schulleitung ist deshalb im Sommer 2018 bei der Stadtverwaltung vorstellig geworden, um Planungen für einen Erweiterungsbau auf den Weg zu bringen. Dem hat die Verwaltung nicht entsprochen, sondern vielmehr auf vorhandene Raumreserven an der mit einem Kostenaufwand von rd. 2,5 Mio. Euro aufwändig sanierten Müller-Guttenbrunn-Schule verwiesen, deren Nutzung durch schulorganisatorische Maßnahmen ermöglicht werden kann.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat das für weiterführende Schulen geltende (Grundschulen sind nicht betroffen) Verfahren zur regionalen Schulentwicklung wie folgt geregelt: „Unterschreitet eine öffentliche Schule in der Eingangsklasse die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl [von 16], so erfolgt ein Hinweis der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel, dass ein Antrag nach § 30 Schulgesetz (SchG) [Anmerkung: Dort ist die Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen geregelt.] gestellt und ein Regelverfahren in Gang gesetzt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt und auch im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder unterschritten, hebt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Schule auf, wenn kein Ausnahmetatbestand vorliegt (Hinweisverfahren).“

Nachdem dieser Hinweis des Schulamtes Mannheim für die Müller-Guttenbrunn-Werkrealschule seit 21.11.2018 vorliegt, besteht die Gefahr, dass bei erneut nicht ausreichenden Schulanmeldungen im kommenden Schuljahr (was nicht auszuschließen ist) die Haupt- und Werkrealschule an der Müller-Guttenbrunn-Schule von der obersten Schulaufsichtsbehörde kraft Gesetzes aufgehoben wird.

Diese Tatsache und die bestehenden Raumnöte an der Lohrtal-Werkrealschule haben die Verwaltung veranlasst, Planungen zur Verbesserung der derzeitigen Situation in die Wege zu leiten. In mehreren Gesprächsrunden unter Einbeziehung des staatlichen Schulamts, des geschäftsführenden Schulleiters und der beiden betroffenen Schulleitungen ist die jetzt vorgelegte Beschlussempfehlung ausgearbeitet worden. Die Schulleitung der Müller-Guttenbrunn-Schule trug die Planungen mit, da sich keine Alternativen anbieten. Allerdings hat sich ihre Schulkonferenz am 12.11.2018 gegen den Beschlussvorschlag ausgesprochen und die Prüfung denkbarer Alternativen gefordert. Dies ist im Rahmen des Prozesses erfolgt.

Zu Beginn der Gespräche war angedacht, den weiterführenden Schulbereich der Lohrtalschule vertikal zu teilen und dann eine Außenstelle an der Müller-Guttenbrunn-Schule zu führen. Dem steht aber § 30 SchG entgegen, in dem es heißt: „Eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte erfolgt nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung).“ Gleichzeitig sollte nach diesen Überlegungen am bisherigen Standort der Müller-Guttenbrunn-Schule eine einzügige Grundschule beibehalten werden.

Die unterschiedlichsten, damit im Zusammenhang stehenden organisatorischen Schwierigkeiten haben letztendlich zu der jetzt favorisierten Lösung der Schulfusion auch für die Grundschule geführt. Beispielhaft seien hier Dinge wie ein gemeinsames statt zweigeteiltes Kollegium, ein gemeinsames Lehrerzimmer, eine einheitliche Pausenaufsicht, die Raumverteilung mit Turnhallenstunden aus einer Hand und die Inanspruchnahme von Hausmeister, des Schulsekretariats und der Schulsozialarbeit nur von einer Schulleitung sowie die daraus resultierende Straffung der Verwaltungsabläufe genannt. Ferner könnte dann auch das Schulkonzept am Standort Müller-Guttenbrunn-Schule vorsehen, dass ältere Schüler zu Paten für Grundschüler werden, was naturgemäß die Schulgemeinschaft positiv beeinflusst. Bei einer verstärkten Nachmittagsbetreuung bzw. bei einem zusätzlichen Ausbau der Ganztagsbetreuung könnten für die Schulleitung auch zusätzliche Anrechnungsstunden für den hierfür notwendigen Verwaltungsaufwand geltend gemacht werden. Zudem können größere Organisationen mit weniger eingeschränkten Ressourcen krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrkräften besser kompensieren und einfacher Vertretungsregelungen gefunden werden. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Zuge auch die Schülerbeförderung optimiert werden muss. In der Summe überwiegen diese Vorteile somit bei weitem das Beibehalten einer separat geführten Grundschule im Masseldorn.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen stärken auch die Schulart Werkrealschule, denn die dortigen Schülerinnen und Schüler könnten von zusätzlichen Fachräumen und einer deutlich besseren Raumsituation profitieren. Die Schulabgänger der Werkrealschule werden als Auszubildende im Handwerk händeringend gesucht. Das langfristige Festhalten am Schultyp Werkrealschule in Mosbach in Zweizügigkeit wird dadurch untermauert,

dass gegenüber dem Landesdurchschnitt 10 % mehr Schüler an die Werkrealschule wechseln sind und die laut Gutachten ermittelte Gesamtschülerzahl weiter steigen wird.

Nur der letzte Schuljahrgang der Müller-Guttenbrunn-Schule, die jetzige Kombiklasse 6/7, würde nach der Aufhebung der Müller-Guttenbrunn-Schule eine neue Schulsituation vorfinden, denn diese Schüler würden mit den vorhandenen Schülern der Lohrtalschule am Standort der Müller-Guttenbrunn-Schule zusammengeführt.

Für Eltern von Grundschulkindern im Schuleinzugsbereich beider Grundschulen würde sich vom Grundsatz wenig ändern. Die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klassen 1 und 2 der Müller-Guttenbrunn-Schule sowie die zum Schuljahr 2019/2020 neu eingeschulten Erstklässler aus dem Bereich „Masseldorn“ erhielten zum Schuljahr 2020/2021 eine neue Schulleitung.

Sollte der Gemeinderat die vorgeschlagene Lösung ablehnen, müsste er über die aus Sicht der Verwaltung möglichen zwei Alternativen entscheiden. Diese wären:

a) die Lohrtalschule im Sekundarbereich nur noch einzügig zu führen
- hierdurch würde einem Teil der Schülerinnen und Schüler das Wahlrecht für die von ihnen favorisierte Werkrealschule mit der Sicherstellung eines möglichen Werkrealschulabschlusses verwehrt -

oder

b) die Raumnot an der Lohrtalschule durch zusätzliche Raumkapazitäten (Anbau, Container) zu beseitigen.

Hierbei würde möglicherweise hingenommen, dass die vorhandenen Raumkapazitäten an der Müller-Guttenbrunn-Schule nur noch von einer einzügigen Grundschule genutzt werden würden. In diesem Fall wäre auch eine teilweise Rückforderung erhaltener Investitionszuschüsse nicht ausgeschlossen.

Die bisher vom Gemeinderat verfolgte Schulentwicklungsplanung würde mit den vorgelegten Planungen im Wesentlichen nicht angetastet. Die Qualitätsverbesserung und Zukunftsfähigkeit für die Schullart Werkrealschule wäre jedoch sicherlich enorm.

Sollte das Gremium sich der von der Verwaltung vorgetragenen und eingehend beratenen Vorgehensweise anschließen können, würde das Verfahren der regionalen Schulentwicklung schnellstmöglich in die Wege geleitet werden, um die Fusion mit der notwendigen Vorlaufzeit zielführend und erfolgreich gestalten zu können. In einem nachfolgenden Schritt würde der Zuschnitt beider Grundschulbezirke untersucht. Sollte dies zu Änderungswünschen führen, müssten diese nachfolgend vom Gemeinderat ebenfalls noch beschlossen werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Investitionen im nennenswerten Umfang müssen, ausgelöst durch die Schulfusion, nicht getätigt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Aufwendungen können im Rahmen der Mittelzuweisung im Ergebnishaushalt bestritten werden.

Anlage:

Keine.